

führung und Statistik entsprechendes Verschrottungsprotokoll übersendet, das die Nichtwiederverwendung der Kabeltrommel anzeigt.

§ 6

Kosten der Rücklieferung und Gefahrtragung

Die Kosten der Rücklieferung leerer Kabeltrommeln bis zur Bahnstation des Lieferers und die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung bei der Rücklieferung trägt der Rücklieferer.

§ 7

Rücknahmepflicht

Jeder Lieferer ist zur Rücknahme leerer, von ihm gelieferter Kabeltrommeln verpflichtet.

§ 8

Rückvergütung des Industrieabgabepreises und Einbehaltung des Abnutzungsbetrages

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Rücklieferer eine Rückvergütung von $66 \frac{2}{3}$ % des Industrieabgabepreises bei der Rücklieferung leerer Kabeltrommeln aus Holz und 85 % des Industrieabgabepreises bei der Rücklieferung leerer Kabeltrommeln aus Stahl zu zahlen. Die Zahlung der Rückvergütung hat innerhalb einer Frist von 21 Tagen zu erfolgen. Die Frist für die Rückvergütung beginnt mit dem Tag des Eingangs leerer Kabeltrommeln beim Lieferer und dem Vorliegen der vollständig ausgefüllten Lieferscheine und Frachtbriefe gemäß § 5 Abs. 5. Sind Lieferscheine oder Frachtbriefe nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig ausgefüllt, hat der Lieferer den Rücklieferer aufzufordern, die Angaben zu vervollständigen. Die Frist für die Rückvergütung beginnt in diesem Fall mit dem Tag des Eingangs der vervollständigten Angaben beim Lieferer.

(2) Der Lieferer ist berechtigt, die Differenz von $33 \frac{1}{3}$ % des Industrieabgabepreises der zurückgelieferten leeren Kabeltrommeln aus Holz bzw. 15 % des Industrieabgabepreises der zurückgelieferten leeren Kabeltrommeln aus Stahl als Abnutzungsbetrag einzubehalten.

(3) Darüber hinaus ist der Lieferer berechtigt, einen weiteren nicht durch natürlichen Verschleiß entstandenen Schaden geltend zu machen. In diesem Fall erfolgt eine geminderte Rückvergütung auf der Grundlage des in einem Zustandsprotokoll des Lieferers festgestellten Beschädigungsgrades.

(4) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Rücklieferer eine Ausfertigung des Zustandsprotokolls zuzustellen. Der Rücklieferer kann gegen das Zustandsprotokoll innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Zugang des Zustandsprotokolls schriftlich beim Lieferer Einspruch einlegen.

§ 9

Preissanktion für nicht fristgerechte Rücklieferung leerer Kabeltrommeln

(1) Bei nicht fristgerechter Rücklieferung leerer Kabeltrommeln berechnet der Lieferer dem Empfänger, der unmittelbar von ihm Erzeugnisse auf Kabeltrommeln bezogen hat, eine Preissanktion in Höhe des 4fachen Industrieabgabepreises der Kabeltrommel. Die Preissanktion ist im Lastschriftverfahren zu berechnen und einzuziehen. Gleichzeitig ist dem Empfänger hierüber eine Preissanktionsrechnung zuzustellen. Die Bezahlung der Preissanktion befreit den Empfänger nicht von der Verpflichtung zur Rücklieferung der leeren Kabeltrommeln.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, die vereinnahmten Preissanktionen gesondert nachweisfähig zu erfassen und monat-

lich als nicht aus eigenen ökonomischen Leistungen erzielte Gewinne an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 10

Planung und Kontrolle des Kabeltrommelbestandes

(1) Durch den Empfänger ist der Bestand an Kabeltrommeln mengen- und wertmäßig (zum Industrieabgabepreis) gesondert in den Umlaufmittelpfad aufzunehmen und im Umlaufmittelnachweis abzurechnen. Auftretende Unplanmäßigkeiten sind zu analysieren. Die wegen verspäteter Rücklieferung leerer Kabeltrommeln berechneten Preissanktionen sind als nicht planbare Kosten auszuweisen.

(2) Die im Kabeltrommelbestand enthaltenen Kabeltrommeln für Störreserve sind innerbetrieblich gesondert zu planen und abzurechnen.

§ 11

Importkabeltrommeln

(1) Bei der Lieferung von Importerzeugnissen auf Importkabeltrommeln hat der Lieferer verbindlich zu erklären, ob eine Rücklieferungspflicht besteht.

(2) Entscheidet der Lieferer auf Rücklieferungspflicht, ist die leere Kabeltrommel an das Kombinat VEB Kabelwerk Oberspree „Wilhelm Pieck“¹ zurückzuliefern.

(3) Wird nicht auf Rücklieferungspflicht entschieden, hat der Empfänger die leere Kabeltrommel einer volkswirtschaftlichen Verwertung zuzuführen.

Abschnitt 2

Bezug über Produktionsmittelhandel oder über das Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post

§ 12

Berechnung und Weiterberechnung des Industrieabgabepreises

(1) Der Lieferer berechnet bei der Lieferung von Erzeugnissen auf Kabeltrommeln an Betriebe des Produktionsmittelhandels oder an das Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post den Industrieabgabepreis der Kabeltrommel.

(2) Die Betriebe des Produktionsmittelhandels und das Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post berechnen dem Empfänger bei der Auslieferung von Erzeugnissen auf Kabeltrommeln den Industrieabgabepreis der Kabeltrommeln.

§ 13

Bekanntgabe der Versandadresse

Die Betriebe des Produktionsmittelhandels und das Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post sind verpflichtet, bei der Auslieferung von Erzeugnissen auf Kabeltrommeln die Versandadresse zu benennen, an die die leere Kabeltrommel zurückzuliefern ist.

§ 14

Erfassung und Meldung der Rücklieferungen

Der Lieferer erfaßt wöchentlich die zurückgelieferten leeren Kabeltrommeln, die über das Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post umgeschlagen wurden, und meldet sie dem Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post.

¹ Kombinat VEB Kabelwerk Oberspree (KWO) „Wilhelm Pieck“
- Auslieferungslager Hoppegarten —
1271 Dahlwitz-Hoppegarten
Virchowstraße 54/56